Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2984

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
4 - 10 105 - 2896/51 III

Bonn, den 8. Januar 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat am 20. Dezember 1951 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen die Gesetzesvorlage keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

über die Beschränkung der Freizügigkeit für den Raum der Insel Helgoland während der Zeit des Wiederaufbaues

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Betreten der Insel Helgoland und der Aufenthalt auf der Insel bedarf für einen Zeitraum von 5 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab einer besonderen Erlaubnis. Das Recht der Freizügigkeit gemäß Art. 11 Absatz 1 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 2

Das Land Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die erforderlichen Rechtsvorschriften zu erlassen.

Begründung

Die Insel Helgoland soll spätestens am 1. März 1952 von der Besatzungsmacht freigegeben werden. Um die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen für den Wiederaufbau der durch den Krieg und die in der Nachkriegszeit erfolgten Sprengungen und Bombardierungen stark betroffenen Insel zu schaffen und eine klare Grundlage für die künftige Verwaltung zu gewinnen, beabsichtigt die Landesregierung Schleswig-Holstein den Entwurf eines Gesetzes über den Wiederaufbau und die Verwaltung der Insel Helgoland im Landtag einzubringen.

Wesentliche Voraussetzung für die wirksame Durchführung des Wiederaufbaues ist nach Ansicht der Landesregierung Schleswig-Holstein die Kontrolle des Betretens und des Aufenthalts auf der Insel während einer gewissen Übergangszeit. Zwar wird es das Bestreben aller am Wiederaufbau der Insel Helgoland beteiligten Stellen sein müssen, die Insel so rasch wie möglich zugänglich zu machen, andererseits sind jedoch einem ungehinderten Zugang durch den derzeitigen Zerstörungsgrad der Insel und die daraus folgenden Gefahren (Sprengstoffverseuchung, ungenügende Trinkwasserversorgung und Abwässerbeseitigung, völliges Fehlen von Sicherungen gegen Geländegefahren) natürliche Grenzen gesetzt. Die endgültige Wiederbesiedlung der Insel wird nur schrittweise in dem Maße erfolgen können, wie die wirtschaftlichen Existenzgrundlagen für die Bewohner geschaffen werden. Gleichzeitig muß aber aus den oben aufgezeigten Gründen auch das Betreten der Insel zum vorübergehenden Aufenthalt gesteuert werden. In dem oben erwähnten Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holstein sind daher dahingehende Bestimmungen vorgesehen, daß zum Betreten der Insel Helgoland und für den Aufenthalt auf der Insel eine besondere Erlaubnis erforderlich ist. Der Entwurf des Landesgesetzes beschränkt sich jedoch darauf, die näheren Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis und das Verfahren zu bestimmen. Die rechtlichen Voraussetzungen einer solchen Regelung — nämlich die Beschränkung der Freizügigkeit — können nur durch den Bund geschaffen werden, dem gemäß Artikel 73 Ziffer 3 des Grundgesetzes das ausschließliche Gesetzgebungsrecht auf dem Gebiete der Freizügigkeit zusteht.

Aufgabe des vorliegenden Entwurfs eines Bundesgesetzes ist es, diese Voraussetzungen für die vom Lande Schleswig-Holstein beabsichtigte Regelung zu schaffen. Der Entwurf beschränkt sich auf eine allgemeine Anordnung der Einschränkung der Freizügigkeit für eine bestimmte Dauer und sieht im übrigen eine Ermächtigung für den Landesgesetzgeber vor, die näheren Bestimmungen zu treffen. Die Rechtsgrundlage für die Ermächtigung für den Landesgesetzgeber bietet Artikel 71 GG.